



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2020/3609

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-he

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

02.06.2020

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren</b>	08.06.2020	Beratung	öffentlich
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	25.06.2020	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Qualitätssiegel haushaltsnahe Dienstleistungen in der Stadt Leverkusen

- Antrag der CDU-Fraktion vom 14.05.2020
- Stellungnahme der Verwaltung vom 02.06.2020



500-schn  
Herr Schneider  
☎ 50 56

02.06.2020

01

- über Herrn Beigeordneter Lünenbach  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach  
gez. Richrath

**Qualitätssiegel haushaltsnahe Dienstleistungen in der Stadt Leverkusen**  
**- Antrag der CDU-Fraktion vom 14.05.2020**  
**- Antrag Nr. 2020/3609**

Zum 01.01.2017 ist in NRW die Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (Anerkennungs- und Förderungsverordnung – AnFöVO) in Kraft getreten. Seitdem ist die Stadt Leverkusen für die Anerkennung und Qualitätssicherung der sogenannten haushaltsnahen Dienstleister verantwortlich. Mit der AnFöVO sind für diese Entlastungsangebote für Pflegebedürftige und Ihre Angehörigen (Pflegedienste oder Hausnotrufdienste zählen nicht dazu) zahlreiche, detaillierte Qualitätsstandards aufgestellt worden, die eine Aufrechterhaltung der stadtbezogenen, freiwilligen Qualitätssicherung durch das Qualitätssiegel nicht mehr rechtfertigen ließen.

Unter haushaltsnahen Dienstleistern versteht man Anbieter, die Unterstützung im Alltag durch Einzel- oder Gruppenbetreuung bieten. Bei der Einzelbetreuung sind auch hauswirtschaftliche Angebote, Einkäufe, Begleitungen und insbesondere die Anleitung, Anregung, Begleitung und Unterstützung bei Beschäftigungen und Aktivitäten zur Ressourcenstärkung Gegenstand der Betreuung.

Vor 2017 gab es nur formelle Anerkennungsvoraussetzungen für haushaltsnahe Dienstleister zur Abrechnung mit den Krankenkassen und keine eindeutig vorgeschriebene Qualifizierung. Mit der AnFöVO wurde die Qualifizierung neu geregelt und auch inhaltliche und qualitative Anforderungen aufgestellt, die sowohl bei Anerkennung als auch grundsätzlich jährlich mit einem Tätigkeitsbericht nachzuweisen und überprüfbar sind. Mit den Änderungen wurde Transparenz für die Verbraucher\*innen und die Kommunen geschaffen. Die Anerkennung durch die örtliche Kommune ist Grundlage für die Abrechnung des Entlastungsbetrages gem. §§ 45a ff SGB XI.

Zu den Anforderungen an die Anbieter zählen nach § 7 AnFöVO

1. der Nachweis, dass Leistungen durch angebotsbezogen qualifizierte Personen erbracht werden,
2. die Sicherstellung einer angemessenen fachlichen Unterstützung und Begleitung durch Fachkräfte,
3. ein ausreichender Versicherungsschutz für Schäden
4. ein detailliertes Leistungskonzept
5. der Nachweis der notwendigen Zuverlässigkeit über ein Führungszeugnis

Im Konzept müssen Inhalt, Umfang und Preis der Angebote beschrieben werden. Bei Gruppenangeboten auch das vorgesehene Verhältnis von betreuenden Personen zu betreuten Personen. Die Sicherstellung der angemessenen Schulung und jährlichen Fortbildung der leistungsanbietenden Personen sind zu erläutern. Die Art und der Umfang der fachlichen Begleitung und Unterstützung durch eine Fachkraft muss beschrieben werden und ist überprüfbar darzustellen. Auch Regelungen zum Umgang mit Beschwerden und Krisensituationen sind aufzustellen, genau wie bestehende Abwesenheits- und Krankheitsvertretungsregelungen.

Die 40 stündige Basisqualifizierung berücksichtigt diese Inhalte:

1. Basiswissen über Krankheits- und Behinderungsbilder,
2. angemessene Grundkenntnisse, um jederzeit auf einen auch krankheitsspezifisch auftretenden Notfall reagieren oder mit einer akut auftretenden Krisensituation umgehen zu können,
3. Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs,
4. Grundkenntnisse der besonderen Anforderungen an die Kommunikation und den Umgang mit Personen des jeweiligen Adressatenkreises einschließlich Verhalten bei Konflikten und Möglichkeiten der Konfliktlösung,
5. inhaltliche sowie rechtliche Grundkenntnisse über Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie weitere Hilfeangebote,
6. erweitertes Grundwissen zu den besonderen Anforderungen und Zielsetzungen von Unterstützungsangeboten nach AnFöVO sowie geeigneten Methoden und Möglichkeiten der Begleitung, Unterstützung und Beschäftigung und
7. Erweiterung von Kommunikations-, Handlungs- und Reflexionskompetenz insbesondere bei herausforderndem Verhalten.

Mit den zuvor beschriebenen Details geht die AnFöVO qualitativ weit über die Kriterien und Schulungsinhalte des vorherigen Qualitätssiegels hinaus. Daher haben die am Qualitätssiegel beteiligten Kommunen Leverkusen, Remscheid, Solingen, Wuppertal und der Kreis Mettmann im Jahre 2017 gemeinsam entschieden, dass die Aufrechterhaltung des Qualitätssiegels nicht zielführend ist.

Dennoch wurde mit dem Schulungsanbieter, der VHS Leverkusen, und vorher aktiven Dozenten unter inhaltlicher Beteiligung der o.g. Kommunen eine hochwertige Schulung der Inhalte als Basisqualifizierung mit Fachkräften aufgebaut, die seit 2017 zweimal jährlich stattfindet. Zusätzlich fanden bis 2019 eintägige Schulungen als Auffrischungen (Refreshertage) statt. Danach wurde die Schulungsanforderungen gesetzlich vereinfacht. Viele der vorherigen Qualitätssiegel-Anbieter senden bzw. sandten ihre Mitarbeiter\*innen zur Qualifizierung dorthin. Aufgrund der landesweiten Regelung, darf jedoch keine Vorgabe zur Schulung durch die VHS Leverkusen gemacht werden.

Das Land NRW hat dazu Transparenz durch eine landesweite Datenbank aufgebaut, unter der sich auch die Leverkusener Anbieter mit Ihren Tätigkeitsschwerpunkten wiederfinden (<https://pfaduia.nrw.de/uia/angebotsfinder>).

Vorteile aus der Wiedereinführung des Qualitätssiegels sind aus den vorgenannten Gründen nicht erkennbar und wird deshalb vom Fachbereich Soziales nicht befürwortet.

Soziales